

**Gemeinde Eberstadt
Kreis Heilbronn**

**Satzung über
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. S 720) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 28.05.1996 (GBl. S. 481), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt am 28.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Eberstadt stehen.

**§ 2
Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 3
Antragsverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeindeverwaltung zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

**§ 4
Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen

erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet

oder

d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 9 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 20,00 DM (10,00 EUR) werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. September 1994 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Ausgefertigt:
Eberstadt, den 29. August 2001

Schumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen

1. Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehwegs frei bleibt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. Bauteile an, in oder über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw., wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern. In einer Höhe bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein
5. Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
6. Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche und zwar Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte usw., wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
7. Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
8. Verteilung von Druck- und Werbeschriften
9. Behördlich genehmigte Straßensammlungen
10. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. Abstellen von Containern zum Weitertransport bis zu 3 Tagen, sofern der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
12. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG

Anlage 2 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 28. August 2001

| Gebührenverzeichnis | | | |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Zeit | Gebühr |
| 1 | Baueinrichtungen und Lagerungen | | |
| | Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats (im Sinne von Anl. 1 Ziffer 1), Aufstellen von Containern nach Ablauf von 3 Tagen - je benötigtem m ² Fläche - | wöchentlich Mindestgebühr je Erlaubnis:: | 1,00 DM bis 5,00 DM / 0,50 EUR bis 3,00 EUR 20,00 DM / 10,00 EUR |
| 2. | Anlagen und Einrichtungen | | |
| 2.1 | Automaten und Schaukästen über 03 m im öffentlichen Verkehrsraum - je angefangenem m ² Grundfläche - | jährlich | 25,00 DM bis 250,00 DM / 13,00 EUR bis 128,00 EUR |
| 2.2 | Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.ä. - je angefangenem m ² Nutzungsfläche - | täglich wöchentlich monatlich | 1,00 DM bis 20,00 DM / 0,50 EUR bis 10,00 EUR 10,00 DM bis 100,00 DM / 5,00 EUR bis 51,00 EUR 30,00 DM bis 150,00 DM / 15,00 EUR bis 77,00 EUR |
| 2.3 | Warenauslagen außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen - je angefangenem m ² Grundfläche - | jährlich | 100,00 DM bis 300,00 DM / 51,00 EUR bis 153,00 EUR |
| 2.4 | Warenauslagen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen - je angefangenem m ² Grundfläche - | jährlich | 100,00 DM – 750,00 DM / 51,00 EUR bis 383,00 EUR |
| 3. | Nutzung für Außenbewirtschaftung | | |
| | Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdiele, u.s.w.) - je angefangenem m ² Grundfläche - | jährlich | 3,00 DM bis 300,00 DM / 2,00 EUR bis 153,00 EUR |
| 4. | Nutzung zu Werbezwecken | | |
| 4.1 | Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen - je angefangenen 10 m ² Grundfläche - | täglich | 5,00 DM bis 500,00 DM / 3,00 EUR bis 256,00 EUR |
| 4.2.1 | Plakate, Tafeln, Schilder, u.s.w., die keine baulichen Anlagen sind - je angefangenem m ² Ansichtsfläche oder je Werbeträger - | täglich | 0,10 DM bis 20,00 DM / 0,05 EUR bis 10,00 EUR |
| 4.2.2 | Plakate, Tafeln, Schilder, u.s.w., aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen | | gebührenfrei |
| 4.2.3 | Plakate, Tafeln, Schilder, u.s.w., für Eberstädter Vereine, Gruppen, Verbände Organisationen | | gebührenfrei |
| 4.3 | Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG | | gebührenfrei |
| 5. | Überbauungen | | |
| 5.1. | Werbeanlagen je angefangenem m ² Ansichtsfläche | jährlich | 5,00 DM bis 500,00 DM / 3,00 EUR bis 256,00 EUR |
| 5.2 | Sonstige Überbauungen - je angefangenem m ² Grundfläche - | einmalig | 5,00 DM bis 500,00 DM / 3,00 EUR bis 256,00 EUR |
| 6. | Übermäßige Straßennutzung Durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden - je Veranstaltungen - | täglich | 10,00 DM bis 500,00 DM / 5,00 EUR bis 256,00 EUR |
| 7. | Alle sonstigen Sondernutzungen | täglich monatlich jährlich | 10,00 DM bis 500,00 DM / 5,00 EUR bis 256,00 EUR 50,00 DM bis 5.000,00 DM / 26,00 EUR bis 2.556,00 EUR 100,00 DM bis 10.000,00 DM / 51,00 EUR bis 5.113,00 EUR |

| | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 8. | Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belegung des Gemeindegebietes entstehen und deren Zweck überwiegend im öffentlichen Interesse liegt | | gebührenfrei |
| 9.1 | Allgemeine Feldwegbenützung, zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. mit LKW) - je Fahrzeug - | täglich | 1,00 DM bis 100,00 DM / 0,50 EUR bis 51,00 EUR |
| 9.2 | Feldwegbenützung zum Zwecke von Erdauf- füllungen | bei Auffüllungen bis 100 m ³ bei Auffüllungen von 100 bis 200 m ³ bei Auffüllungen über 200 m ³ | 30,00 DM / 15,00 EUR 50,00 DM / 26,00 EUR 70,00 DM / 36,00 EUR |